

Verordnung über die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Medizin, der Zahnmedizin und der Chiro- praktischen Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 25. Mai 2020)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Medizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktischen Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro.) vom 7. April 2015 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Änderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Veränderungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Aktuar:
Sebastian Brändli

**Verordnung
über die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor
der Medizin, der Zahnmedizin und der Chiro-
praktischen Medizin an der Medizinischen Fakultät
der Universität Zürich (Promotionsverordnung
Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro.)**

(Änderung vom 25. Mai 2020)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Medizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktischen Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung Dr. med./Dr. med. dent./Dr. med. chiro.) vom 7. April 2015 wird wie folgt geändert:

Inhalt der
Dissertation

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder einer veröffentlichten Originalarbeit, deren wissenschaftlicher Wert die Anerkennung als Dissertation rechtfertigt.

³ Mehrautorenschaft ist zulässig, wenn die Dissertation aus einer veröffentlichten Originalarbeit gemäss Abs. 2 besteht. Die Bewerberin oder der Bewerber hat als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor zu erscheinen. Gleichwertige Co-Erstautorenschaften oder Co-Letztautorenschaften werden nur dann akzeptiert, wenn diese in der Publikation explizit deklariert sind. Zudem muss die Bewerberin oder der Bewerber eine strukturierte Zusammenfassung der eigenen wissenschaftlichen Leistung vorlegen. Das Gutachten der Dissertationsleitung muss ebenfalls zur Eigenleistung Stellung beziehen.

Abs. 4 unverändert.

Dissertations-
kommission

§ 13. ¹ Die Fakultät setzt eine ständige Dissertationskommission ein. Diese besteht aus je zwei Delegierten pro Fachbereich. Den Vorsitz führen zwei Fakultätsmitglieder.

² Es gelten für die Organisation der Dissertationskommission die für Kommissionen der Fakultät massgebenden Bestimmungen des Organisationsreglements der Medizinischen Fakultät vom 4. Dezember 2018.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

Zweitgutachten

² Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter ist Fakultätsmitglied oder Titularprofessorin bzw. Titularprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich oder Fakultätsmitglied einer anderen Fakultät der Universität Zürich oder einer anderen Universität. Sie bzw. er stammt nicht aus der gleichen Klinik oder dem gleichen Institut wie die Dissertationsleitung.

Abs. 3 unverändert.

§ 22. ¹ Diese Promotionsverordnung gilt für alle Doktorierenden, die bereits ein Doktorat in Medizin, Zahnmedizin oder Chiropraktischer Medizin absolvieren oder neu aufnehmen. Übergangsbestimmungen

² Die Bestimmungen zum Inhalt der Dissertation gemäss § 7 Abs. 2 gelten für Doktorierende, die das Doktorat nach Inkrafttreten dieser Bestimmung neu aufnehmen.

³ Für Doktorierende, die ihr Doktorat bereits vor Inkrafttreten von § 7 Abs. 2 aufgenommen haben, gilt in Abweichung zu § 7 Abs. 2, dass die Dissertation zusätzlich aus einer zur Veröffentlichung akzeptierten Originalarbeit bestehen kann, deren wissenschaftlicher Wert die Anerkennung als Dissertation rechtfertigt.

Begründung

Sachlage

Die Medizinische Fakultät (MeF) beantragt die Teilrevision ihrer Promotionsverordnung Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro (LS 415.433.1). Betroffen sind wenige Normen, die den Inhalt der Dissertation, die Dissertationskommission und die Zweitgutachtertätigkeit betreffen.

Die Fakultätsversammlung der MeF hat die Promotionsverordnung Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro. am 20. November 2019 zuhanden der Universitätsleitung verabschiedet. Die Universitätsleitung hat sie am 28. Januar 2020 an die Erweiterten Universitätsleitung weitergeleitet. Die Erweiterte Universitätsleitung hat die Promotionsverordnung sodann am 17. März 2020 diskutiert, genehmigt und zuhanden des Universitätsrates verabschiedet.

Erläuterungen

§ 7 Abs. 2 wird dahingehend erneuert, dass die Dissertation aus einer Monografie oder einer bereits veröffentlichten Originalarbeit bestehen muss, deren wissenschaftlicher Wert die Anerkennung als Dissertation rechtfertigt. Bis anhin konnten auch Arbeiten eingereicht werden, die lediglich zur Veröffentlichung akzeptiert waren, dies soll inskünftig nicht mehr genügen.

§ 7 Abs. 3 präzisiert die Möglichkeit der Mehrautorenschaft, die auch schon bisher für Dissertationen, bestehend aus einer veröffentlichten Arbeit, möglich war. Der Einschub in Abs. 3 soll lediglich die Verständlichkeit der Norm verbessern.

Die Zusammensetzung der Dissertationskommission und deren Vorsitz werden in § 13 korrekt abgebildet. Hinsichtlich der Organisation der Dissertationskommission sorgt die Verweisung auf das Organisationsreglement der Medizinischen Fakultät vom 4. Dezember 2018 für Klarheit.

Um den Kreis der Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter zu erweitern, sollen neu auch Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der MeF aufgenommen werden (§ 15 Abs. 2).

Schliesslich waren die Übergangsbestimmungen dahingehend anzupassen, dass die Bestimmungen aus § 7 Abs. 2 nur für neu eintretende Doktorierende gelten, während die bereits eingeschriebenen Doktorierenden auch weiterhin eine lediglich zur Veröffentlichung akzeptierte Originalarbeit als Dissertation einreichen dürfen. Eine Benachteiligung dieser Doktorierenden ist damit ausgeschlossen.